

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der BIOTECON Diagnostics GmbH

1. Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der BIOTECON Diagnostics GmbH (nachfolgend: „BIOTECON Diagnostics“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“). Durch Erteilung des Auftrages oder durch die Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller die Geltung der Lieferbedingungen der BIOTECON Diagnostics an. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn BIOTECON Diagnostics diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nachträgliche Änderungen der Lieferbedingungen von BIOTECON Diagnostics werden Vertragsbestandteil, wenn der Besteller nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der geänderten Vertragsbestimmungen widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von BIOTECON Diagnostics sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von BIOTECON Diagnostics zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BIOTECON Diagnostics.

2.2 BIOTECON Diagnostics behält sich alle Rechte, einschließlich Eigentum und Urheberrechte, an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Erläuterungen und Beschreibungen) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind BIOTECON Diagnostics auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BIOTECON Diagnostics dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

2.3 Die in den Verkaufskatalogen oder mit dem Angebot von BIOTECON Diagnostics gemachten Angaben – wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen – dienen nur der Beschreibung des Materials und sind nur angenähert maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Leistungsumfang, Lieferfristen und –termine

3.1 Die Leistung von BIOTECON Diagnostics umfasst nur die von BIOTECON Diagnostics schriftlich bestätigten Lieferungen und Leistungen. Soll der Verkaufs- oder Liefergegenstand besonderen Zwecken des Bestellers entsprechen, so müssen diese besondere Zweckbestimmung und die Erfordernisse, denen der Verkaufs- oder Liefergegenstand dementsprechend genügen muss, vom Besteller im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und von BIOTECON Diagnostics schriftlich bestätigt werden.

3.2 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von BIOTECON Diagnostics schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller BIOTECON Diagnostics alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.3 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von BIOTECON Diagnostics liegende und von BIOTECON Diagnostics nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen entbinden BIOTECON Diagnostics für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Gerät BIOTECON Diagnostics mit einem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, ist der Besteller erst nach dem Verstreichenlassen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

3.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BIOTECON Diagnostics berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. BIOTECON Diagnostics ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.

3.6 BIOTECON Diagnostics darf Teillieferungen vornehmen.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

4.1 Soweit vom Besteller keine schriftliche Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung. Erfolgt eine Lieferung von BIOTECON Diagnostics ins Ausland, ist BIOTECON Diagnostics zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften nur verpflichtet, wenn der Besteller ihm rechtzeitig genaue Angaben hierzu macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Sollte BIOTECON Diagnostics aufgrund der genannten ausländischen Vorschriften zu einer Zahlung verpflichtet werden oder sollte BIOTECON Diagnostics ein anderer Schaden daraus entstehen, weil der Besteller BIOTECON Diagnostics zuvor nicht rechtzeitig auf diese hingewiesen hat, stellt der Besteller BIOTECON Diagnostics von dieser Zahlungsverpflichtung frei und ersetzt BIOTECON Diagnostics außerdem jeden weiteren daraus resultierenden Schaden.

4.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Produktes an das Transportunternehmen oder an den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Produktes auf den Besteller über.

4.3 Versicherungen erfolgen nur auf schriftlichen vorherigen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von BIOTECON Diagnostics.

5.2 Alle Preise von BIOTECON Diagnostics verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, der Verpackungs- und Versandkosten sowie etwaiger Zölle, Konsulatsgebühren, und sonstiger aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuern, Abgaben, Gebühren sowie anderer damit in Zusammenhang stehenden Kosten, die alle gesondert berechnet werden und vom Besteller zu tragen sind.

5.3 Jede Forderung ist ohne jeden Abzug sofort ab Datum der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig und an BIOTECON Diagnostics zu zahlen. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn BIOTECON Diagnostics über den Betrag verfügen kann.

Zahlungen können nach Wahl von BIOTECON Diagnostics auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.

5.4 BIOTECON Diagnostics ist berechtigt, den Besteller jederzeit ab Rechnungsdatum durch eine Mahnung in Verzug zu setzen. Soweit der Besteller nicht durch eine Mahnung von BIOTECON Diagnostics in Verzug gesetzt worden ist, kommt er spätestens 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 5.3 gesetzten Zahlungsfrist und Zugang der Rechnung in Verzug.

5.5 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, (vgl. Ziffer 5.4), ist BIOTECON Diagnostics berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

5.6 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für BIOTECON Diagnostics kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

5.7 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.8 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. BIOTECON Diagnostics ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

5.9 Wird BIOTECON Diagnostics nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt, stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so werden alle Forderungen von BIOTECON Diagnostics gegen den Besteller sofort fällig und BIOTECON Diagnostics ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann BIOTECON Diagnostics unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

6. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

6.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von BIOTECON Diagnostics überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind weder als Beschaffenheitsgarantie noch als vereinbarte Beschaffenheit zu verstehen. Beschaffenheitsgarantien oder eine vereinbarte Beschaffenheit müssen ausdrücklich schriftlich als solche von Seiten von BIOTECON Diagnostics bezeichnet werden.

6.2 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die Produkte unverzüglich nach Übergabe überprüft und BIOTECON Diagnostics Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen BIOTECON Diagnostics unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

6.3 Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl von BIOTECON Diagnostics auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Der Besteller wird BIOTECON Diagnostics die für die Nacherfüllung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

6.5 Von BIOTECON Diagnostics ersetzte Produkte gehen in das Eigentum von BIOTECON Diagnostics über.

6.6 BIOTECON Diagnostics übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von BIOTECON Diagnostics zu vertreten sind.

6.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt BIOTECON Diagnostics, sofern der von dem Besteller beanstandete Mangel anerkannt wird.

6.8 Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch für das Produkt beträgt ein Jahr seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

6.9 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit nicht Ziffer 7 etwas Anderes vorsieht.

7. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

7.1 BIOTECON Diagnostics haftet auf Schadensersatz

(i) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von BIOTECON Diagnostics oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden;

(ii) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden;

(iii) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;

(iv) ansonsten für schuldhaft verursachte Personenschäden.

7.2 Ist keine der Fallgruppen aus Ziffern 6.9 oder 7.1 erfüllt, haftet BIOTECON Diagnostics nicht auf Schadensersatz.

7.3 Die Ziffern 7.1 und 7.2 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

7.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von BIOTECON Diagnostics aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von BIOTECON Diagnostics, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Ist der Besteller kein Unternehmer, bleiben die gelieferten Produkte bis zur vollständigen Bezahlung der darauf bezogenen Forderungen von BIOTECON Diagnostics im Eigentum von BIOTECON Diagnostics.

8.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum zur Sicherung der BIOTECON Diagnostics zustehenden Saldoforderung.

8.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BIOTECON Diagnostics gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von BIOTECON Diagnostics gefährdende Verfügungen zu treffen.

8.4 Der Besteller wird BIOTECON Diagnostics jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen BIOTECON Diagnostics anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von BIOTECON Diagnostics hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

8.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

8.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von BIOTECON Diagnostics um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

8.7 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber BIOTECON Diagnostics in Verzug, so kann BIOTECON Diagnostics unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller BIOTECON Diagnostics oder den Beauftragten von BIOTECON Diagnostics sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt BIOTECON Diagnostics die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller gewährt BIOTECON Diagnostics oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. BIOTECON Diagnostics oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

8.8 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland,

wird der Besteller alles tun, um BIOTECON Diagnostics unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8.9 Verletzt der Besteller eine der in Punkt 8 genannten Pflichten, kann BIOTECON Diagnostics unbeschadet anderer Rechte vom Vertrag zurücktreten.

9. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Produkte, so stellt er BIOTECON Diagnostics im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

10. Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie BIOTECON Diagnostics die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch BIOTECON Diagnostics die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. BIOTECON Diagnostics haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers gefertigt ist oder für eine von ihm nicht voraussehbare Anwendung. Der Besteller hat BIOTECON Diagnostics in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Besteller stellt BIOTECON Diagnostics von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer der oben genannten Verletzungen gegen BIOTECON Diagnostics geltend machen mögen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch

diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.3 Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist Potsdam. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Potsdam. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. BIOTECON Diagnostics ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend einheitlicher Gesetze über den internationalen Kauf.

11.5 Die durch die Zusammenarbeit zwischen BIOTECON Diagnostics und dem Besteller erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind durch beide Vertragspartner geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Vertragsgegners an Dritte weiterzugeben und auch nicht ohne schriftliche Erlaubnis für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen. Dies gilt auch über die Dauer der Vereinbarung hinaus.

12. Zusatzbedingungen für nach den Spezifikationen des Bestellers hergestellte Produkte

Stellt BIOTECON Diagnostics Produkte nach den Spezifikationen des Bestellers her, gelten zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen die folgenden Regelungen:

12.1 Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsmäßig hergestellten Produkte innerhalb einer Frist von einer Woche seit Aufforderung hierzu abzunehmen.

12.2 Nimmt der Besteller die Produkte nicht innerhalb der in Ziffer 12.1 festgesetzten Frist ab, ist BIOTECON Diagnostics berechtigt, den Besteller unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich zur Abnahme aufzufordern. Nimmt der Besteller die Produkte innerhalb dieser Frist nicht ab, gelten die Produkte als abgenommen, wenn BIOTECON Diagnostics auf die

vorgesehene Bedeutung des Verhaltens des Bestellers bei Beginn der Frist besonders hingewiesen hat.

12.3 Mit der Abnahme der Produkte nach Ziffer 12.1 oder 12.2 geht die Gefahr auf den Besteller über.

12.4 Ferner geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät.

12.5 Soweit BIOTECON Diagnostics die Produkte auf Verlangen des Bestellers versendet, richtet sich der Gefahrübergang nach Ziffer 4.2.

12.6 Rechte des Bestellers auf Grund von Mängeln setzen voraus, dass er die Produkte nach Abnahme überprüft und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Abnahme, schriftlich an BIOTECON Diagnostics mitteilt; verborgene Mängel müssen BIOTECON Diagnostics unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 6.